

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 147/12 S

L 4 AS 783/11 NZB (Thüringer LSG)
S 10 AS 2941/09 (SG Gotha)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Jobcenter Erfurt,
Max-Reger-Straße 1, 99096 Erfurt,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. August 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen S. Knickrehm und Behrend beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Thüringer Landessozialgerichts vom 3. Juli 2012 - L 4 AS 783/11 NZB - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin begehrt PKH für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung. Das Thüringer LSG hat den Antrag der Klägerin auf Bewilligung von PKH unter anwaltlicher Beiordnung mit Beschluss vom 3.7.2012 abgelehnt. Gegen diesen Beschluss hat die Klägerin mit Schreiben vom 8.8.2012 ausdrücklich Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 3.7.2012 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels der Klägerin erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

